

## Finanzierung von Maßnahmen zur Starkregenvorsorge

### Hintergrund

Starkregenvorsorge gewinnt insbesondere im städtischen, stark versiegelten Raum immer mehr an Bedeutung. Hinsichtlich der Finanzierung von Maßnahmen zur Starkregenvorsorge wurde das Niedersächsische Wassergesetz (NWG) um den Paragraphen §96a ergänzt.

#### **§ 96 a NWG – Kosten der Abwasserbeseitigung**

Die Gemeinde erhebt, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben bei der Abwasserbeseitigung Abgaben nach den Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG). § 5 NKAG gilt mit der Maßgabe, dass in die für die Gebührenberechnung zu kalkulierenden Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung neben den Kosten der Einrichtung auch nicht einrichtungsbedingte Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge einbezogen werden können.

Damit eröffnet der Gesetzgeber die grundsätzliche Möglichkeit Kosten für Maßnahmen der Starkregenvorsorge über die Schmutzwassergebühren zu finanzieren.

### Juristische Einordnung und Umgang mit der neuen Regelung

Die Frage der Finanzierbarkeit der Bearbeitung des Themas Starkregenvorsorge über den Gebührenhaushalt auf der Grundlage des neu geschaffenen § 96a NWG kann derzeit noch nicht verlässlich beantwortet werden, da es noch keine Rechtsprechung zu dieser Vorschrift gibt. Die Kommentierung in Driehaus - Kommentar zum NKAG, § 6, Rn. 739f ff. - gibt nur allgemeine Hinweise zu dem Thema. Man wird bis auf weiteres jeden Einzelfall betrachten, abwägen und entscheiden müssen.

Grundsätzlich liegt es im Ermessen der Stadtentwässerung bzw. letztlich der Beschlussorgane, ob und in welcher Höhe Kosten für Maßnahmen zur Starkregenvorsorge bei der Schmutzwassergebührenkalkulation berücksichtigt werden. Mit der Berücksichtigung dieser in Bezug auf die Schmutzwasserentsorgung einrichtungsfremden Kosten geht jedoch ein gewisses Risiko für die Gebührensatzung einher. Es könnte sein, dass nicht alle Maßnahmen im Umfeld der Starkregenvorsorge einer gerichtlichen Überprüfung der Gebührenfähigkeit standhalten. In einem solchen Fall könnte die Gebührensatzung für nichtig erklärt werden.

Für die Beurteilung der Gebührenfähigkeit von Maßnahmen zur Starkregenvorsorge orientiert sich die Stadtentwässerung bis auf Weiteres an folgenden Direktiven:

- Je dichter eine Maßnahme zur Starkregenvorsorge an der Aufgabe der Abwasserbeseitigung liegt, umso geringer ist das Risiko für die Gebührensatzung.
- Investitionen, die dem Anlagevermögen der Stadtentwässerung zugeordnet werden, das sind i.d.R. Anlagen auf eigenen Grundstücken oder im öffentlichen Straßenraum, werden als eher unkritisch eingestuft.
- Die Finanzierung von Maßnahmen auf anderen Grundstücken (z.B. Parkanlagen, Schulen, Privatgrundstücken) über die Schmutzwassergebühr wird als sehr kritisch eingestuft.

## Berücksichtigung von § 96a in der Gebührenkalkulation für 2025-2027

### Vorgesehene Aktivitäten im Rahmen der Starkregenvorsorge im Zeitraum 2025 - 2027

#### 1. Grundlagen und vorbereitende Tätigkeiten

Starkregenhinweiskarten, Starkregengefahrenkarten, Gefährdungsanalysen, städtische Berücksichtigung und Abstimmung der Überflutungsvorsorge in Wohnungsbau, Straßenbau und Bauleitplanung, Entwicklung von städtischen Quartieren und Sanierungsgebieten, Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerkbildung Niedersachsen/ Region Hannover/ LHH, Analyse von Überflutungsmeldungen und städtische Konzeptionierung von Schutzmaßnahmen

#### 2. Bauliche Maßnahmen

Grünflächenmodellierung, multifunktionale Flächen  
zusätzliche Straßenabläufe  
Umprofilierung von Straßenverkehrsflächen

#### 3. Mitwirkung bei der Planung von Projekten (bauliche Umsetzung erfolgt erst nach 2027)

Umgestaltung Sahlkampmarkt, Quartiersentwicklung Linden/Limmer, Sanierungsgebiet Körtingsdorf, Überflutungsschwerpunkt Wettbergen, Umgestaltung nördliches Bahnhofsviertel

### Kostenprognose für vorgesehene Aktivitäten im Rahmen der Starkregenvorsorge

	Kalkulationszeitraum 2025 - 2027		
	2025	2026	2027
3 Stellen E12 bzw. E13 zzgl. Overhead	300.000 €	300.000 €	300.000 €
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>300.000 €</b>	<b>300.000 €</b>	<b>300.000 €</b>
Öffentlichkeitsarbeit	20.000 €	20.000 €	20.000 €
Planung durch Ingenieurbüros	60.000 €	60.000 €	60.000 €
bauliche Maßnahmen	80.000 €	100.000 €	100.000 €
Fortbildung & Sonstiges	40.000 €	20.000 €	20.000 €
<b>Summe Sachkosten</b>	<b>200.000 €</b>	<b>200.000 €</b>	<b>200.000 €</b>
<b>Gesamtkosten Starkregenvorsorge</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>	<b>500.000 €</b>

Die SEH berücksichtigt für die Jahre 2025 bis 2027 jeweils 500.000 T€ / Jahr für Maßnahmen zur Starkregenvorsorge in der Kalkulation der Schmutzwassergebühren.

zusammengestellt durch OE 68.05 nach Abstimmung mit OE 68.4 und 68.41.